



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	27.11.2000	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 98/99
Dokumenttyp:	Beschluss	Publikationsform:	Leitsatz
Normen:	§ 33 ArbEG		
Stichwort:	Schiedsstellenverfahren, Wiederaufnahme, Rechtsschutzbedürfnis		

Leitsatz (nicht amtlich):

Wird mit einem Antrag auf Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens lediglich eine Wiederaufnahme von bereits durch frühere Einigungsvorschläge der Schiedsstelle abschließend behandelten Vergütungsfragen angestrebt, dann besteht kein anerkanntes Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers, die Schiedsstelle erneut mit diesem bereits abschließend behandelten Fragen zu befassen. Der Antrag ist als unzulässig zurückzuweisen.